

## **Bitte beachten:**

Dieser Leitfaden steht zum Ausdruck zur Verfügung. Möchten Sie die Anhänge am PC bearbeiten, bitten wir Sie den Leitfaden im Internet über Praxishandbücher – Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis – Leitfaden Arbeitsschutz zu öffnen. Dort wird auf die einzelnen Anhänge verlinkt.

Leitfaden

**Arbeitsschutz**

der  
Landeszahnärztekammer  
Baden-Württemberg

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
 Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart  
 Telefon: 0 711 / 2 28 45 – 0  
 Telefax: 0 711 / 2 28 45 – 40  
 E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
 Internet: [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de)

### BILDERNACHWEIS

Mit freundlicher Genehmigung des  
 Zahnmedizinischen Fortbildungszentrums Stuttgart

### ALLGEMEINE HINWEISE

Alle Rechte vorbehalten. Copyright Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.  
 Nachdruck, Vervielfältigung, Speicherung auf Datenträgern oder Verbreitung mittels elektronischer Systeme – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

### STAND

August 2012

Weiterführende Informationen erhalten Sie hier:

<b>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) – Hauptverwaltung</b> Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg Telefon: 040 20207-0 Telefax: 040 20207-2495 E-Mail: <a href="mailto:info@bgw-online.de">info@bgw-online.de</a>	
<b>BGW Bezirksverwaltung Karlsruhe</b> Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 70-73; 75-79; 88 Philipp-Reis-Straße 3 76137 Karlsruhe Telefon: 0721 9720-0 Telefax: 0721 9720-525	<b>BGW Bezirksverwaltung München</b> Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 80-87; 89-95 Wallensteinplatz 3 80807 München Telefon: 089 35096-0 Telefax: 089 35096-525
<b>BGW Bezirksverwaltung Mainz</b> Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 54-56; 60; 65-69 Göttelmannstraße 3 55130 Mainz Telefon: 06131 808-0 Telefax: 06131 808-525	<b>BGW Bezirksverwaltung Würzburg</b> Zuständigkeit nach Postleitzahlen: 34-36; 61; 63-64; 74; 96-99 Röntgenring 2 97070 Würzburg Telefon: 0931 3575-0 Telefax: 0931 3575-525
<b>Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart</b> Nordbahnhofstraße 135 70191 Stuttgart Telefon: 0711 904-35000 Telefax: 0711 904-35010 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@rps.bwl.de">poststelle@rps.bwl.de</a>	<b>Die Arbeitsschutz-Aufsichtsbehörden befinden sich auf der unteren Verwaltungsebene, d. h. in den Ämtern der Stadt- und Landkreise. Die Adressen finden Sie im PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis - Anhang“ unter „Adressenverzeichnis“ – „Arbeitsschutzämter“.</b>

### Literaturquelle:

- CD-ROM „PRAXIS-Handbuch & Navigator“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

# Vorwort

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, das Leben und die Gesundheit der Mitarbeiter/innen einer Zahnarztpraxis zu schützen und sowohl Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren als auch Arbeitsabläufe entsprechend der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen zu gestalten. Das Auftreten von krankheitsbedingten Fehlzeiten, technischen Störungen, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beeinflussen nicht nur negativ den Praxisablauf, die Behandlungsqualität und die Motivation aller Mitarbeiter/innen, sondern sind auch für die Entstehung erheblicher Kosten für den Praxisinhaber verantwortlich. Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter/innen beeinflussen nachhaltig den gesamtwirtschaftlichen Erfolg der Zahnarztpraxis. Somit leistet der Arbeitsschutz einen wesentlichen Beitrag für ein effizientes und störungsfreies Arbeiten und fördert den Praxiserfolg.

Die Landes Zahnärztekammer hat in Abstimmung mit dem staatlichen Gewerbeamt beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg diesen Leitfaden entwickelt, um den Praxisinhabern einen Überblick zu geben und den Einstieg in das Arbeitsschutzmanagement zu erleichtern.

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz liegt beim Praxisinhaber. Die Umsetzung sollte jedoch als Teamaufgabe gesehen werden.

Mit dem Leitfaden wird dem Praxisinhaber eine Unterstützung gegeben,

- den Arbeitsschutz in die Praxisorganisation einzubinden und dabei auch zu verbessern,
- grundlegende arbeitsschutzrechtliche Forderungen des Gesetzgebers und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu erfüllen,
- Arbeitsbedingungen, die sich auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter/innen auswirken, zu beurteilen und zu verbessern und
- die Dokumente zu erstellen, die er zum Nachweis einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation benötigt.

Der Leitfaden ist Bestandteil des Praxishandbuchs „Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Neben den behandelten Themen wird auf weiterführende, detaillierte Informationen und Hilfsmittel in den entsprechenden Kapiteln verwiesen.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Leitfaden eine praxisnahe, kompakte Hilfestellung für das Arbeitsschutzmanagement in der Zahnarztpraxis zu geben.

Stuttgart, im Juni 2008

gez.  
Dr. Udo Lenke

Präsident der  
Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg

gez.  
Dr. Norbert Struß

Vorsitzender des  
Ausschusses für Praxisführung

# Inhalt

## *Allgemeiner Teil*

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Rechtliche Vorgaben            | Seite 7 |
| 2. Verantwortung im Arbeitsschutz | Seite 8 |
| 3. Gefährdungsbeurteilung         | Seite 8 |

## *Spezieller Fachteil*

- |   |          |
|---|----------|
| 4. Abfallentsorgung                                 | Seite 9  |
| 5. Arbeitsmedizinische Vorsorge                     | Seite 10 |
| 6. Arbeitsunfall                                    | Seite 11 |
| 7. Bauliche Anforderungen                           | Seite 13 |
| 8. Bildschirmarbeitsplatz                           | Seite 14 |
| 9. Biologische Arbeitsstoffe                        | Seite 15 |
| 10. Brandschutz                                     | Seite 17 |
| 11. Erste Hilfe                                     | Seite 18 |
| 12. Gefahrstoffe                                    | Seite 19 |
| 13. Hygiene   | Seite 21 |
| 14. Laser   | Seite 21 |
| 15. Mutterschutz und Jugendliche                    | Seite 21 |
| 16. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)              | Seite 23 |
| 17. Prüfpflichten                                   | Seite 23 |
| 18. Röntgen   | Seite 24 |
| 19. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | Seite 26 |
| 20. Unterweisung                                    | Seite 27 |

## Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	→	Absatz
ArbSchG	→	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	→	Arbeitsstättenverordnung
AS	→	Abfallschlüssel
ASiG	→	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	→	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BetrSichV	→	Betriebssicherheitsverordnung
BGG	→	Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz
BGI	→	Berufsgenossenschaftliche Information
BGR	→	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGV	→	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (= UVV)
BGW	→	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BildscharbV	→	Bildschirmarbeitsverordnung
BioStoffV	→	Biostoffverordnung
ChemG	→	Chemikaliengesetz
DGUV	→	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
DH	→	Dentalhygieniker/in
DVV	→	Deutsche Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Viruskrankheiten
GefStoffV	→	Gefahrstoffverordnung
GG	→	Grundgesetz
Hygieneplan	→	Muster-Hygieneplan der LZK BW
IfSG	→	Infektionsschutzgesetz
JArbSchG	→	Jugendarbeitsschutzgesetz
KrW-/AbfG	→	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LZK BW	→	Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
MPBetreibV	→	Medizinproduktebetrieberverordnung: Verordnung über das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten
MPG	→	Medizinproduktegesetz
MPSV	→	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
MuSchArbV	→	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
MuSchG	→	Mutterschutzgesetz
PHB QS	→	PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ auf CD-ROM der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
PSA	→	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-BV	→	PSA-Benutzungsverordnung
RKI	→	Robert-Koch-Institut
RöV	→	Röntgenverordnung
SGB	→	Sozialgesetzbuch
STIKO	→	Ständige Impfkommision am Robert-Koch-Institut
StrlSchV	→	Strahlenschutzverordnung

## Abkürzungsverzeichnis:

TRBA	→	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TRBS	→	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRG	→	Technische Regeln Druckgase
TRGS	→	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVAV	→	Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung
UVV	→	Unfallverhütungsvorschrift
VAH	→	Verbund für Angewandte Hygiene
ZAH	→	Zahnarzthelfer/in
ZFA	→	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
ZMF	→	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
ZMP	→	Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
ZMV	→	Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in

## Hinweis zur Nutzung des Leitfadens

In der rechten Spalte finden Sie auf jeder Seite farblich codierte Hinweise (Hyperlinks) auf die unterstützenden Arbeitsmittel sowie auf weiterführende Informationen im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

PHB QS

<h1 style="margin: 0;">Rechtliche Vorgaben</h1>	<h2 style="margin: 0;">1.</h2>
---	--------------------------------

Unter dem Begriff **"Arbeitsschutz"** versteht man in Deutschland Maßnahmen für die **Sicherheit** und **Gesundheit** der Beschäftigten bei der Arbeit. Aus einem umfassenden Verständnis heraus zählt dazu die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

PHB QS – „Arbeitschutz“

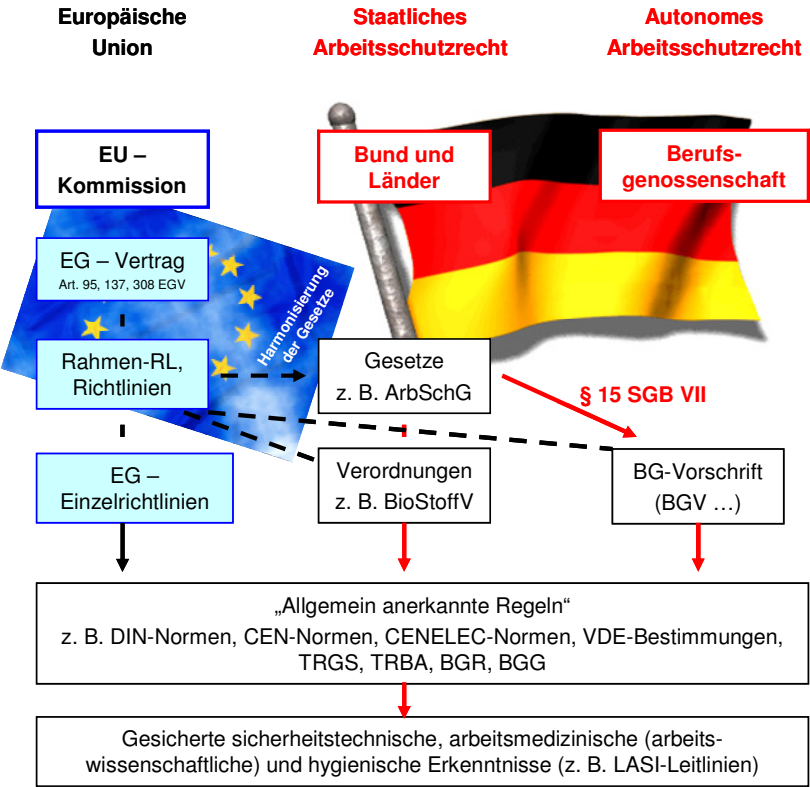
Die grundlegenden **Rechtsvorschriften** im Bereich des Arbeitsschutzes neben dem Grundgesetz, welches in Artikel 2 den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit als Verfassungsgrundsatz festlegt, sind:

- Sozialgesetzbuch VII, EU-Richtlinien, Gesetze (z. B. Arbeitsschutzgesetz), Verordnungen (z. B. Biostoffverordnung), Richtlinien, Rechtsprechung, nicht-gesetzliche technische Regelwerke (z. B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) und
- die auf dem autonomen Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung basierenden Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen.

**Die Überwachung des Arbeitsschutzes in Zahnarztpraxen** in Baden-Württemberg obliegt den Stadt- und Landkreisen, für den Mutterschutz den Fachgruppen Mutterschutz in den Regierungspräsidien, für den medizinischen Arbeitsschutz dem Staatlichen Gewerbeamt im Regierungspräsidium Stuttgart und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

PHB QS – Anhang - „Adressenverzeichnis BGW“; „Regierungspräsidien“

**Das Arbeitsschutzsystem in Deutschland beruht auf zwei Säulen**, d. h. neben dem staatlichen Arbeitsschutz existiert auch der Arbeitsschutz der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (**Dualismus im Arbeitsschutz**).



In Zahnarztpraxen sind **aushangpflichtige** Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen: z. B. **Jugendarbeitsschutzgesetz**, **Mutterschutzgesetz**, **Röntgenverordnung**, **Arbeitszeitgesetz**.

Handbuch „Gesetze und Vorschriften“



## Verantwortung im Arbeitsschutz

2.

Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer Menschen. **Der Zahnarzt ist grundsätzlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit verantwortlich.** Er ist verpflichtet, die Gefährdung am Arbeitsplatz zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Der Zahnarzt hat die **Maßnahmen** auf ihre **Wirksamkeit** zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei gehört es zu seiner Pflicht, eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten anzustreben. Zu seiner Unterstützung hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen, die ihn in Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin beraten. Bei der Teilnahme am Kammermodell kann die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Zahnarztpraxis in Eigenregie durchgeführt werden.

Grundsätzlich bietet es sich für den Zahnarzt an, zuverlässige und fachkundige Personen damit **zu beauftragen**, mit ihm im Team, die ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Diese Aufgaben-delegation **entbindet den Zahnarzt aber nicht** von seiner grundsätzlichen **Verantwortung im Arbeitsschutz**, d. h. er hat auch die delegierten Aufgabenbereiche ständig zu kontrollieren und zu überwachen.

**Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** einer Zahnarztpraxis haben alle Arbeitsschutzmaßnahmen **zu unterstützen**. Weitere Pflichten ergeben sich aus staatlichen Rechtsvorschriften und speziellen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus den Anordnungen des Praxisinhabers. Beispiele für Arbeitnehmerpflichten sind z. B. Vorschriften einhalten, Weisungen befolgen (Ausnahme: sicherheitswidrige Weisungen), technische Einrichtungen benutzen, persönliche Schutzausrüstungen benutzen, an Unterweisungen teilnehmen, Mängel melden und ggf. beseitigen, Störungen und Unfälle melden.

PHB QS – „Arbeitsschutz“

## Gefährdungsbeurteilung

3.

**Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:**

- **Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Unfallverhütungsvorschriften, u. a.**

PHB QS – „Arbeitsschutz“; Handbuch „Gesetze und Vorschriften“

**Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:**

- **Der Zahnarzt darf die Gefährdungsbeurteilung nur selbst durchführen, wenn er die entsprechende Fachkunde hierfür besitzt oder erworben hat (z. B. über die Teilnahme am BuS-Kammermodell).** Ansonsten hat er sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt extern beraten zu lassen.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Checkliste Gefährdungsbeurteilung“

**Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:**

- Für die Durchführung stehen Ihnen Muster-Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung.

PHB QS – Anhang „Gefährdungsbeurteilungen“

**Fortschreibung und Aktualisierung:**

- Die Gefährdungsbeurteilung muss alle 3 Jahre bzw. unmittelbar bei Änderungen des Gefährdungspotentials in der Praxis (z. B. neues Personal, neue Räumlichkeiten, neue Gerätschaften, neue Arbeitsverfahren, ... etc.) oder der Regelwerke fortgeschrieben und aktualisiert werden.

**Unterweisung/Unterweisungsinhalte:**

- Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung müssen ein Bestandteil der regelmäßigen Unterweisungen sein.

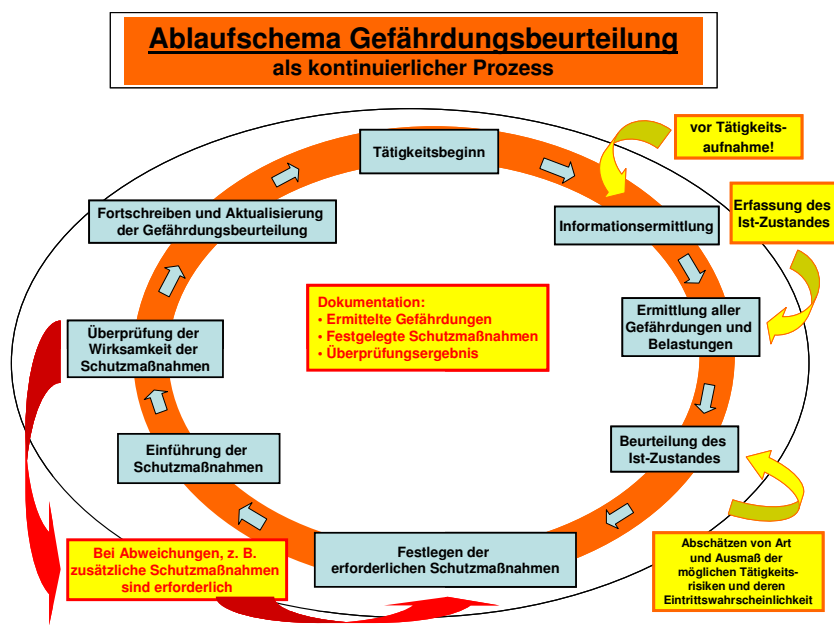
PHB QS – Anhang - „Unterweisungen“

**Dokumentation und Aufbewahrung:**

- Empfohlene Aufbewahrungsfrist: Mindestens 3 Jahre oder mindestens bis zur nächsten Fortschreibung/Aktualisierung.

**Die Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlicher Prozess:**

PHB QS – „Arbeitsschutz“



<h1>Abfallentsorgung</h1>	4.
---------------------------	----

**Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:**

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen (z. B. Abfallverzeichnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung), Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), nicht zuletzt die Abfallwirtschaftssatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, u. a.

PHB QS - „Entsorgung“

**Verantwortlichkeiten:**

- Der Zahnarzt als Erzeuger und „Besitzer“ von Abfällen hat diese ordnungsgemäß nach geltenden Regelwerken einer **fach- und sachgerechten Entsorgung** zuzuführen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Abfallentsorgung“ beginnen Sie.

PHB QS – Anhang – Gefährdungsbeurteilungen „Abfallentsorgung“;  
PHB QS - „Entsorgung“

Informationen zu den in einer Zahnarztpraxis anfallenden **Abfallarten** erhalten Sie im Kapitel „Entsorgung“.

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

5.

## Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

## Verantwortlichkeiten:

- Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgeverpflichtung die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge **aufzuklären** und zu **beraten**.
- Der Zahnarzt hat bei Vorhandensein arbeitsbedingter Belastungen die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.
- Es gibt sowohl **Angebots-**, wie auch **Pflichtuntersuchungen**. Die Untersuchungen werden vor Aufnahme der Tätigkeit (Erstuntersuchung) und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen (Nachuntersuchungen) durchgeführt. Eine arbeitsmedizinische Untersuchung kann auch auf Wunsch des Beschäftigten notwendig werden, wenn er einen Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der Tätigkeit an seinem Arbeitsplatz vermutet.
- Musterformulare für die Angebots- und Pflichtuntersuchungen für den Zahnarzt für seine Beschäftigten.

## Wer darf untersuchen?

- Nur ein Arzt, der **Facharzt für Arbeitsmedizin** ist oder die Zusatzbezeichnung **„Betriebsmedizin“** trägt (Ermächtigte Ärzte gemäß § 41 RöV).

## Wer trägt die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge?

- Die **Kosten** für die rechtsverbindlichen Arbeitsschutzmaßnahmen trägt der Zahnarzt als Arbeitgeber.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ beginnen Sie.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zahnarztpraxis:

- Das Merkblatt stellt die in einer Zahnarztpraxis zu berücksichtigenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dar.

## Kurzübersicht über die arbeitsmedizinischen Vorsorge und Untersuchungen in der Zahnarztpraxis:

Arbeitsmedizinische Vorsorge	Wer ist hiervon in der Zahnarztpraxis betroffen?
<b>ArbMedVV</b> <b>G 42 „Infektionskrankheiten“</b> <b>Praxistipp: Kombination des G 42 mit dem G 24!</b> <b>ArbMedVV</b> <b>G 24 „Hauterkrankungen“</b>	<b>Pflichtvorsorge</b> für alle Mitarbeiter/-innen, die an der Patientenbehandlung teilnehmen oder im infektionsgefährdeten Bereich arbeiten, z. B. ZAH, ZFA, ZMF, ZMP, DH, angestellte Zahnärzte, Labor- und Reinigungspersonal. <b>Pflichtvorsorge</b> bei Bestehen einer Hautgefährdung durch <b>Feuchtarbeit</b> (z. B. Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen) über <b>mehr als 4 Stunden pro Tag</b> . <b>Angebotsvorsorge:</b> > 2 – 4 Stund. Feuchtarb. pro Tag.
<b>G 37 „Bildschirm-Arbeitsplätze“</b>	<b>Angebotsvorsorge</b> für reine Praxismanager/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen ( <b>Gefährdungsbeurteilung</b> ).
<b>Jugendliche</b>	Jugendliche, d. h. wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (z. B. Auszubildende). Untersuchung vor Arbeitsbeginn und anschließend jährlich bis zum 18. Lebensjahr → Die Kosten der Untersuchung trägt das Land!

PHB QS - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“;  
 PHB QS – Anhang – Unterweisungen - „Unterweisungserklärung“

PHB QS – Anhang – Formulare - Arbeitsmedizinische Vorsorge „Aufforderung G 42“;  
 „Angebot G 24“;  
 „Aufforderung G 24“;  
 „Angebot G 37“

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

PHB QS – Anhang – Merkblätter - Arbeitsmedizinische Vorsorge „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung“

### Immunisierungsangebot:

- In Deutschland besteht grundsätzlich keine Impfpflicht.
- Der Zahnarzt hat die Angestellten über die in Frage kommende Maßnahme der Hepatitis-B-Immunisierung (Schutzimpfung) bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung **aufzuklären** und **zu beraten**. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunisierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführt, abzustimmen und festzulegen.
- Empfehlung: Angebot für HBV-Immunisierung.

### Wer trägt die Kosten für die Immunisierung?

- Die **Kosten** der Impfung trägt grundsätzlich der Arbeitgeber, d. h. der Zahnarzt. Sollte eine einzelne Krankenkasse der Beschäftigten die Kosten der Schutzimpfung übernehmen, kann der Zahnarzt die Beschäftigten beim Hausarzt immunisieren lassen.
- Jugendliche, d. h. wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (z. B. Auszubildende), haben gegenüber der GKV einen Leistungsanspruch zur HBV-Immunisierung als Grundimmunisierung bzw. als Komplettierung und/oder Auffrischung einer bereits bestehenden Immunisierung.

### Wer darf immunisieren?

- Ein Arzt, der aufgrund seiner Zulassung, die Befähigung besitzt entsprechende Immunisierungsmaßnahmen durchzuführen. Ein Zahnarzt ist auf der Basis seiner Zulassung für den Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich nicht berechtigt, seine Beschäftigten zu immunisieren (grundsätzlich besteht die freie Arztwahl).

PHB QS – Anhang –  
Formulare - Arbeits-  
medizinische Vorsor-  
ge „Immunisierung-  
möglichkeit“

<h1 style="margin: 0;">Arbeitsunfall</h1>	<h2 style="margin: 0;">6.</h2>
---	--------------------------------

**Was ist ein Arbeitsunfall:**

- Eine von außen kommende, plötzliche, d. h. auf längstens eine Arbeitsschicht begrenzte, körperlich schädigende Einwirkung, die in einem inneren, wesentlichen, zumindest teilursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

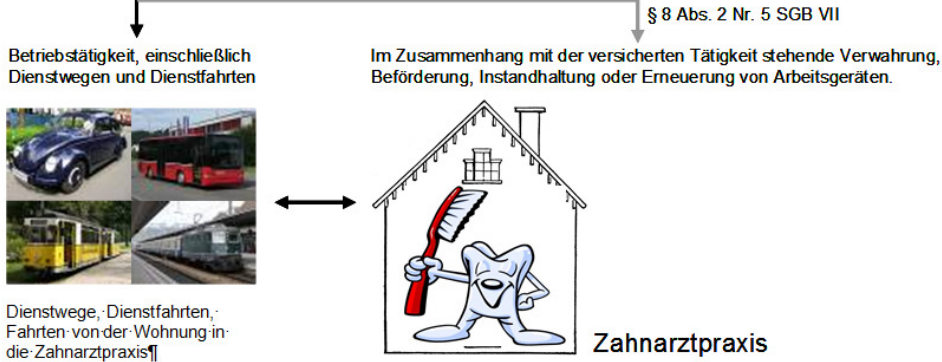
PHB QS – „Arbeitsschutz“

**Der Arbeitsunfall ist ein**

**Unfall,** → ... ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

**den ein Versicherter**

**bei einer versicherten Tätigkeit erleidet.**



Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Arbeitsunfall“ beginnen Sie.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Arbeitsunfall“

## Arbeitsunfall - Was ist zu tun?

### Sofortmaßnahmen:

1. Ersthelfer (Zahnarzt) rufen und die notwendige Erstversorgung leisten.
2. Bei schweren Verletzungen (z. B. Knochenbruch) Rettungsdienst rufen.
3. Unfallverletzte müssen sich nach dem Unfall unverzüglich beim D-Arzt (s. u.) vorstellen, wenn:
  - die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt (zu den häufigsten Unfallursachen in einer Zahnarztpraxis zählen Nadelstichverletzungen, Schnittverletzungen und Wegeunfälle),
  - die Unfallverletzung voraussichtlich länger als eine Woche ärztlich behandelt werden muss und er trotzdem arbeiten kann oder
  - infolge eines Arbeitsunfalls eine Wiedererkrankung eintritt.
  - Bitte beachten: Auf Grund des bestehenden Infektionsrisikos bei Nadelstichverletzungen (z. B. Behandlung von Infektionspatienten) ist das weitere Vorgehen immer mit dem D-Arzt abzustimmen.
4. Bei einem Gefahrstoff-Unfall sollten für den Notarzt bzw. für den Durchgangsarzt die Sicherheitsdatenblätter mitgegeben werden.

### Nach der Erstversorgung:

5. Unfall- und Erste-Hilfe-Leistung sind in das **Verbandbuch** einzutragen (Aufbewahrungsfrist: mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung).
6. **Unfallanzeige** an die BGW und an das zuständige Landratsamt:
  - Bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Tagen nach einem Arbeitsunfall bzw. einem Wegeunfall oder einem Unfall mit Todesfolge muss eine Meldung an die BGW (2 Ausfertigungen) und an das zuständige Landratsamt (1 Ausfertigung) erfolgen (**Unfallanzeige**).
  - Bei einem tödlichen Unfall hat eine Meldung zusätzlich auch an die Orts- bzw. Stadtpolizei zu erfolgen. Sofortige fernmündliche Information an die BGW und an das zuständige Landratsamt.
  - Jede Nadelstichverletzung sollte über die Unfallanzeige der BGW gemeldet werden.
  - Das Formblatt „Unfallanzeige“ der BGW incl. der dazugehörigen Erläuterungen finden Sie im Internet unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) zum Ausdrucken.

### Aufbewahrungsfrist für Unfallanzeigen:

- Die Aufbewahrungsfrist für Unfallanzeigen beträgt drei Jahre.

### Durchgangsarztverfahren (D-Arzt-Verfahren) bei Arbeitsunfällen:

- Ein D-Arzt ist ein **Durchgangsarzt** mit einer speziellen Zulassung und Bestellung durch den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, z. B. ein Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie.
- Gesetzlich unfallversicherte Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, werden vom D-Arzt ärztlich versorgt. Am D-Arzt-Verfahren nehmen nur Beschäftigte teil, die gesetzlich unfallversichert sind (BGW). Die **Kosten** trägt die BGW.

Weitere Informationen zu den Qualifikationen und Aufgaben eines Durchgangsarztes finden Sie im Kapitel „Arbeitsschutz“.

### Suche nach einem Durchgangsarzt:

- Die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bieten über das Internet unter [www.dguv.de/landesverbaende/de/index.jsp](http://www.dguv.de/landesverbaende/de/index.jsp) (Unter Rubrik „Datenbanken“ den Button „Suche nach D-Arzt ...“ anklicken) eine Suchmaschine nach einem Durchgangsarzt in der Nähe des Praxisstandortes an.

### Aushang- / Einsichtnahme:

- Im **Alarmplan** Erste Hilfe können Sie die Durchgangsärzte sowie die berufsgenossenschaftliche bzw. unfallchirurgische Klinik in der Nähe des Praxisstandortes eintragen und für die Mitarbeiter sichtbar aushängen.

PHB QS –  
„Arbeitsschutz“

PHB QS – Anhang –  
Aushang – Notfall  
„Alarmplan“

PHB QS – Anhang -  
Formulare – Arbeits-  
schutz „Verband-  
buch“;  
PHB QS –  
„Arbeitsschutz“

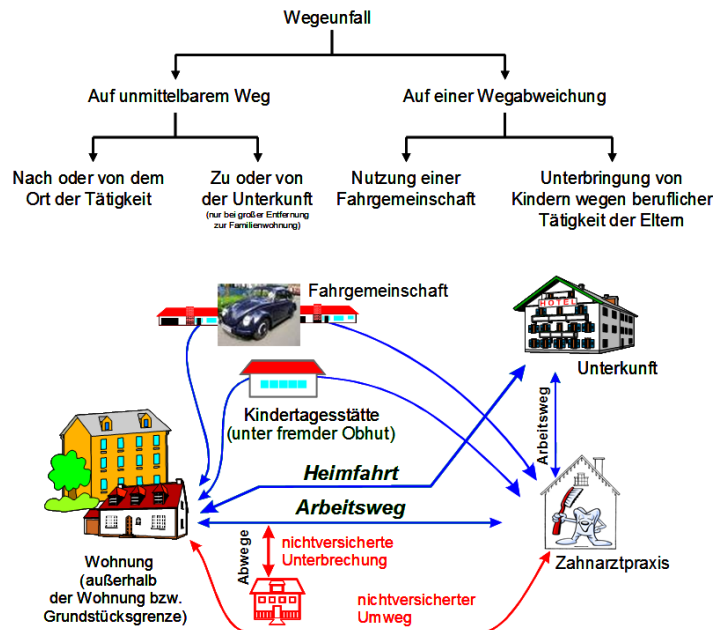
PHB QS -  
„Arbeitsschutz“

PHB QS – Anhang –  
Aushang – Notfall  
„Alarmplan“

PHB QS – Anhang –  
Aushang – Notfall  
„Alarmplan“

### Umfang des Versicherungsschutzes:

- Versichert ist nicht nur die eigentliche Arbeit der Beschäftigten, sondern auch Unfälle auf der Fahrt zur Arbeit und von der Arbeit zur Wohnung (Wegeunfälle). Weitere Regelungen des Versicherungsschutzes finden Sie im Kapitel „Arbeitsschutz“.



PHB QS - „Arbeitsschutz“

### Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über ihren Versicherungsschutz, das Vorgehen und das Verhalten im Falle eines Arbeitsunfalls zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Die Unterweisung ist **vor Arbeitsaufnahme** und anschließend regelmäßig **einmal jährlich** durchzuführen.

PHB QS – Anhang – Unterweisungen - „Unterweisungs-erklärung“

## Bauliche Anforderungen

7.

Bestehende Zahnarztpraxen besitzen **Bestandsschutz**, sofern in anderen Regelwerken nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei allen **Erweiterungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen** hat der Zahnarzt als Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Praxis mit all ihren Räumen den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung entspricht. Die Vorgaben des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung müssen wie die arbeitsmedizinischen, hygienischen und sicherheitstechnischen Anforderungen beim Aufbau und der Beschaffenheit von Praxisräumen berücksichtigt werden.

PHB QS – „Bauliche Anforderungen“

- Das Merkblatt „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“ gibt Ihnen einen ersten Überblick über die Raumkriterien einer Zahnarztpraxis.
- Die Gefährdungsbeurteilung „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis“ fasst die konkreten Raumkriterien für eine Zahnarztpraxis zusammen.

PHB QS – Anhang – Merkblätter – Bauliche Anforderungen „Merkblatt Bauliche Anforderungen“

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Bauliche Anforderungen“

# Bildschirmarbeitsplatz

8.

## Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:

- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV).

## Definitionen:

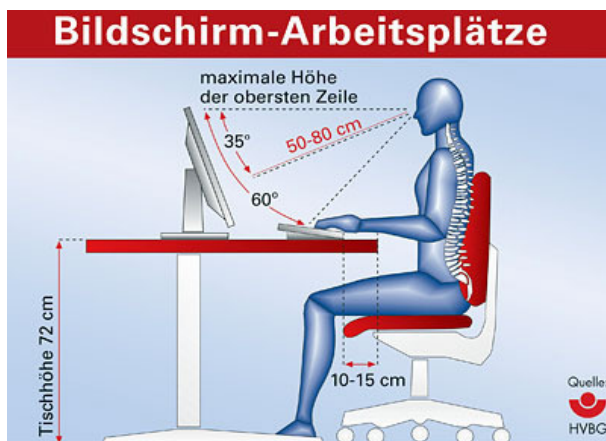
- Ein Bildschirmarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung. Im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** ist u. a. zu ermitteln, welchen Beschäftigten der Zahnarzt eine arbeitsmedizinische Vorsorge (G 37-Untersuchung) anzubieten hat.
- Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind nur Beschäftigte, die gewöhnlich das Bildschirmgerät mehrmals arbeitstäglich in **ununterbrochenen** Zeitabschnitten benutzen. Unterbrechungen können dabei auch administrative Tätigkeiten, wie z. B. Terminvergabe an Patienten, das Kümern um Lieferanten sein. Empfohlener Orientierungswert für diese ununterbrochenen Zeitabschnitte ist mindestens 1 Stunde. In der Zahnarztpraxis können hiervon z. B. folgende Beschäftigte betroffen sein: Praxismanager/-in und Verwaltungsmitarbeiter/-in.

PHB QS - „Bauliche Anforderungen“

## Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze:

- Bei Einrichtung solcher Arbeitsplätze sind folgende ergonomische Anforderungen zu beachten.

PHB QS – Anhang – Merkblätter – Bauliche Anforderungen „Merkblatt Bauliche Anforderungen“



Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Bildschirmarbeitsplatz“ beginnen Sie.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Bildschirmarbeitsplatz“

## Gefährdungsbeurteilung:

- Im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen separat die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen, zu ermitteln und zu beurteilen.

## Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Informationen über arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QS - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

PHB QS - „Arbeitsmedizinische Vorsorge“



# Biologische Arbeitsstoffe

9.

## Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Biostoffverordnung (BioStoffV), Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und Unfallverhütungsvorschriften.

**Biologische Arbeitsstoffe** sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Mögliche Infektionserreger in der zahnärztlichen Tätigkeit können Bakterien, Pilze, Protozoen, Viren und Prionen sein. Die Hauptgefahren in der zahnärztlichen Praxis bestehen in der Übertragung von Hepatitis B und C.

Die Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen in der Zahnarztpraxis ist durch die Biostoffverordnung (BioStoffV) geregelt. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei der beruflichen Tätigkeit mit diesen Stoffen und in deren Gefahrenbereich.

Die **BioStoffV** teilt die Mikroorganismen entsprechend ihrer Gefährlichkeit in 4 **Risikogruppen** ein. Die genaue Zuordnung eines bestimmten Mikroorganismus zu einer Risikogruppe erfolgt anhand der Ausführungsbestimmungen der BioStoffV, den sogenannten Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA): TRBA 460: Pilze, TRBA 462: Viren, TRBA 464: Parasiten und TRBA 466: Bakterien.

**Kontaktmöglichkeiten** mit biologischen Arbeitsstoffen, **Übertragungswege** für Krankheitserreger und **infektionspräventive Maßnahmen** entnehmen Sie dem PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in den Kapiteln „Leitfaden zur Organisation der Hygienemaßnahmen“ und „Biologische Arbeitsstoffe“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

## Nicht gezielte Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis:

Grundsätzlich werden die Behandlungstätigkeiten in einer Zahnarztpraxis im Sinne der BioStoffV als **nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 2** eingestuft, auch die Behandlung von HIV- oder HBV-infizierten Patienten ist i. d. R. der Schutzstufe 2 zuzuordnen, falls nicht mit starkem Verspritzen zu rechnen ist. Mindestens sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 festzulegen. Diese Mindestmaßnahmen sind individuell durch weitere erforderliche Sicherheitsmaßnahmen aus der Schutzstufe 2 bzw. 3 zu ergänzen, damit die Gefährdung der Beschäftigten dadurch soweit wie möglich verringert wird.

In der nachfolgenden Gefährdungsbeurteilung finden Sie die grundsätzlichen Anforderungen aus der Biostoffverordnung.

## Gefährdungsbeurteilung:

Auch in der BioStoffV findet sich die Verpflichtung zur Erstellung einer **Gefährdungsbeurteilung**. Dies kann gleichzeitig mit der Beurteilung nach anderen Verordnungen geschehen und für einen ganzen Arbeitsbereich oder für bestimmte Tätigkeiten erfolgen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte neben der Art der Tätigkeit auch die möglichen Übertragungswege (z. B. aerogene Übertragung, Inokulation) sowie die Festlegung der Risikogruppe der vorkommenden Mikroorganismen und der entsprechenden Schutzmaßnahmen beinhalten.

PHB QS „Leitfaden Organisation der Hygienemaßnahmen“;  
„Arbeitsmedizinische Vorsorge“

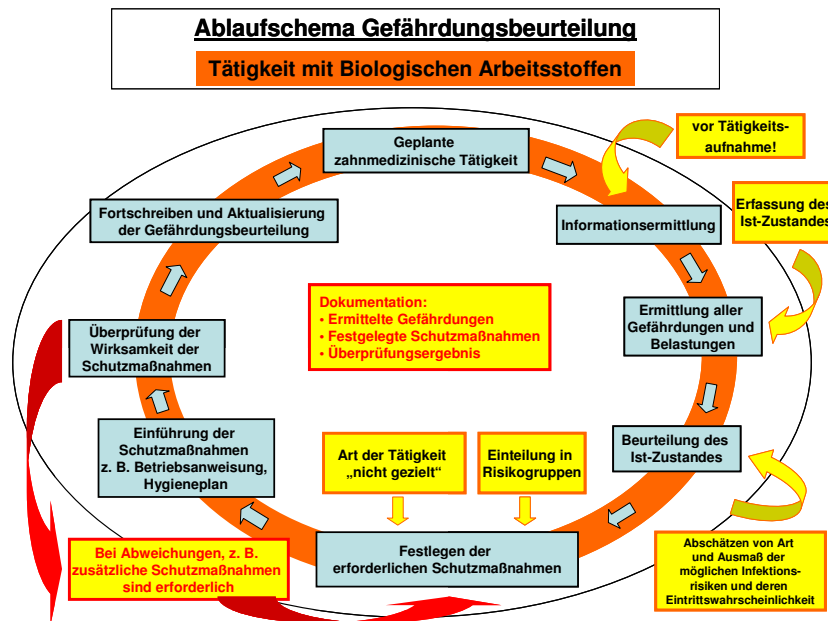
PHB QS „Leitfaden Organisation der Hygienemaßnahmen“;  
„Biologische Arbeitsstoffe“

PHB QS „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Biologische Arbeitsstoffe“ beginnen Sie.

### Ablaufschema der Gefährdungsbeurteilung:



### Schutzmaßnahmen und Betriebsanweisung:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgt die Planung und Festlegung geeigneter **Schutzmaßnahmen**. Bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 und der TRBA 500 zu beachten. Bei nicht gezielten Tätigkeiten ist nicht unbedingt der biologische Arbeitsstoff mit der höchsten Gefährdung für die Zuordnung zu einer Schutzstufe ausschlaggebend. Entsprechend der **BioStoffV** sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen aus den Anhängen II bzw. III der BioStoffV ausgewählt und festgelegt werden, so dass die Gefährdung der Beschäftigten soweit wie möglich verringert wird.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene **Betriebsanweisung** zu erstellen, in der die möglichen Infektionswege der Mikroorganismen bezeichnet, die spezifischen Gefahren benannt und angemessene Schutzmaßnahmen aufgeführt werden. Auch muss sie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe enthalten.

Der Zahnarzt hat seine Beschäftigten mittels der **Betriebsanweisungen** über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die **Unterweisung** muss **vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Beschäftigten haben die für den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen bereitgestellte **persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Schutzhandschuhe, Brille möglichst mit Seitenschutz) zu tragen.

Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QS - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QS - Kapitel „Personal - Schutzgesetze“.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“

PHB QS „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

Handbuch „Gesetze und Vorschriften“ – Bundesgesetze „Biostoffverordnung“

PHB QS – Anhang – Betriebsanweisungen – Biologische Arbeitsstoffe „Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen“

PHB QS – Anhang – Unterweisungen - „Unterweisungs-erklärung“

PHB QS – „Arbeitsmedizinische Vorsorge“; PHB QS – „Personal - Schutzgesetze“

# Brandschutz

10.

## Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1), BGR 133, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3 und ASR A2.3), evtl. baurechtliche Auflagen, u. a.

PHB QM - „Brand- und Explosionsschutz“

## Verantwortlichkeiten und Unterstützungspflicht der Arbeitnehmer:

- Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die u. a. für den Fall des Entstehens von Bränden und Explosionen geboten sind.
- Beschäftigte sind verpflichtet, die Brandschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Brandschutz“ beginnen Sie.

PHB QM – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Brandschutz“

## Brandschutzmaßnahmen:

- Bereitstellen einer ausreichenden Anzahl an **Feuerlöschern** in Abhängigkeit der Grundfläche der Praxis und einer geringen Brandgefährdungsklasse.
- Die Standorte der Feuerlöscher sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (lang nachleuchtende Piktogramme), es sei denn, die Feuerlöscher sind gut sichtbar und an im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht (Gefährdungsbeurteilung).



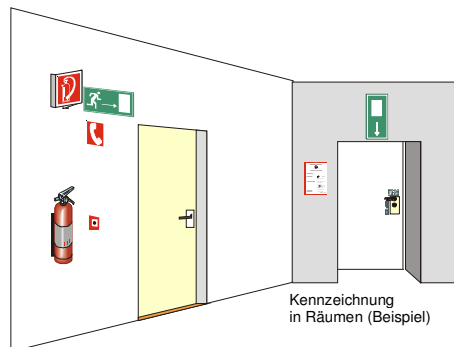
- Ein **Alarmplan für den Brandfall** ist zu erstellen und an einem gut sichtbaren Standort auszuhängen.



PHB QM - „Brand- und Explosionsschutz“

PHB QM – Anhang – Aushang – Notfall „Alarmplan“

- Vorhandene **Rettungswege** und **Notausgänge** sind stets frei zu halten.
- Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeeengt werden und Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen. Die nutzbare Laufbreite der Wege darf weder durch abgestellte Gegenstände, noch durch aufschlagende Türen eingeeengt werden. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.
- Rettungswege und Notausgänge sollten z. B. in Zahnarztpraxen im 1.OG oder bei stark verwinkelter Raumaufteilung dauerhaft gekennzeichnet (lang nachleuchtende Piktogramme) werden.



## Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über Maßnahmen im Brandfall (Handhabung von Feuerlöschern, Alarmplan, Verhaltensregeln) zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Praktische Vorführungen und Übungen sind vorteilhaft.

QM – Anhang - Unterweisungen – Brand- und Explosionsschutz „Brandschutz“

<h1 style="margin: 0;">Erste Hilfe</h1>	<h2 style="margin: 0;">11.</h2>
---	---------------------------------

**Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:**

- Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1).

PHB QS – „Arbeitsschutz“

**Ausbildung in Erster-Hilfe:**

- **Ersthelfer** ist der Zahnarzt.
- **Empfehlung:** Grundsätzlich, auch im Rahmen der Notfallversorgung, ist es sinnvoll, weitere Beschäftigte in Erster Hilfe ausbilden zu lassen. Die Erstausbildung erfolgt in 16 Stunden bei einer BGW-anerkannten Ausbildungseinrichtung (die Ausbildungskosten übernimmt die BGW), die Erstausbildung muss alle 2 Jahre in einem 8-stündigen-Fortbildungskurs aktualisiert werden.

PHB QS – „Arbeitsschutz“

**Verantwortlichkeiten und Unterstützungspflicht der Arbeitnehmer:**

- Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- Beschäftigte haben sich im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten in Erster Hilfe (zum Ersthelfer) ausbilden zu lassen, es sei denn, persönliche Gründe stehen entgegen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Erste Hilfe“ beginnen Sie.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Erste Hilfe“

**Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

- In einer Zahnarztpraxis ist ein **Verbandsortiment** gemäß DIN 13157 C (kleiner Verbandkasten) zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt des Verbandkastens sowie die Haltbarkeit einiger steril verpackter Verbandsmaterialien ist regelmäßig zu überprüfen.
- Der Standort des Verbandkastens ist gemäß ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (lang nachleuchtende Piktogramme).
- Ein **Alarmplan für den Notfall** ist zu erstellen und an einem gut sichtbaren Standort auszuhängen.



PHB QS – „Arbeitsschutz“

PHB QS – Anhang – Aushang – Notfall „Alarmplan“

**Verbandbuch:**

- Die **Erste-Hilfe-Leistungen** an verunfallten Beschäftigten in der Zahnarztpraxis sind zu **dokumentieren** und mindestens fünf Jahre (nach der letzten Eintragung) lang aufzubewahren. Aufzeichnungspflicht für die Beschäftigten.
- Die Dokumentation ist in einem **Verbandbuch** vorzunehmen.

PHB QS – Anhang – Formulare – Arbeitsschutz „Verbandbuch“;  
PHB QS - „Notfall“

**Notfallmedizinische Versorgung:**

- Zum Thema „Notfallmedizinische Versorgung“ erhalten Sie im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg im Kapitel „Notfall“ weitere Informationen.

**Unterweisung/Unterweisungsinhalte:**

- Die Beschäftigten sind über Erste-Hilfe-Maßnahmen zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Praktische Vorführungen und Übungen sind vorteilhaft.

PHB QS – Anhang – Unterweisungen - „Unterweisungs-erklärung“

<h1 style="margin: 0;">Gefahrstoffe</h1>	<h2 style="margin: 0;">12.</h2>
--	---------------------------------

**Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:**

- GHS-/CLP-Verordnung, REACH-Verordnung, Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Unfallverhütungsvorschriften.

PHB QS - „Gefahrstoffe“

**Was sind Gefahrstoffe:**

Gefahrstoffe sind u. a. **gefährliche Stoffe und Zubereitungen** nach § 3a des Chemikaliengesetzes sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen. D. h. Gefahrstoffe tragen mindestens eine der folgenden **Eigenschaften / Gefährlichkeitsmerkmale**: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich.

PHB QS - „Gefahrstoffe“

**Neues Gefahrstoffrecht und was nun?**

Um die Unterschiede in den international existierenden Systemen der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien aufzuheben, ist unter Federführung der Vereinten Nationen ein **Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien** - kurz **GHS** entwickelt worden. Dieses **GHS-System** wurde am 16.12.2008 mit der **Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen** - kurz **CLP-Verordnung** - in die Europäische Union eingeführt.

PHB QS - „Gefahrstoffe“

Im Zuge der GHS/CLP- und REACH-Verordnung trat am 01. Dezember 2010 eine Neufassung der Gefahrstoffverordnung in Kraft. Die Gefahrstoffverordnung orientiert sich an den vorhandenen Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und hebt die systematische Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung hervor. Die Festlegung von Schutzmaßnahmen leitet sich ausschließlich aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab. Die bisherige an die Kennzeichnung gebundene Zuordnung der Schutzstufe als Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung entfällt.

Kernstück dieser novellierten Verordnung ist ein gestuftes Maßnahmenkonzept, welches zwischen Grundpflichten und Maßnahmen, die in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind, unterscheidet.



Zu den Grundpflichten gehören z. B. das Minimierungs- und Substitutionsgebot; die Rangfolge der Schutzmaßnahmen, die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und Ermittlung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

### Die Änderungen im Gefahrstoffbereich im Überblick:

Bisher:	Neu:
Gefährlichkeitsmerkmale	Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien
Gefahrensymbole in schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Grund	Gefahrensymbole als rotumrandete Rauten mit einem schwarzen Symbol auf weißem Grund
---	Signalwörter (die Gefahrensymbole werden mit einem von zwei möglichen Signalwörtern („Gefahr“ oder „Achtung“) ergänzt
R-Sätze	H-Sätze (Gefahrenhinweise)
S-Sätze	P-Sätze (Sicherheitshinweise)

### Übergangsfristen – Die wichtigsten Daten & Fakten:

- Die neue Verordnung für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung kann z. B. von den Herstellern bereits angewendet werden.
- Für (Einzel-)Stoffe ist die GHS/CLP-Kennzeichnung seit dem 01.12.2010 verbindlich.
- **Für Stoffgemische (Zubereitungen) wird die GHS/CLP-Kennzeichnung ab dem 01.06.2015 verbindlich.**
- Bis zum 01.06.2015 muss im Sicherheitsdatenblatt auch die alte Einstufung angegeben werden.
- Eine Doppelkennzeichnung auf dem Behälter-Etikett ist nicht zulässig.

Folgende 9 neue Gefahrenpiktogramme lösen die alten orange-schwarzen Gefahrensymbole ab:

PHB QS - „Gefahrstoffe“



Stoffgemische bis zum 01.06.2015



Neu im Vergleich zu den alten Gefahrensymbolen sind die Symbole „Gasflasche“, „Ausrufezeichen“ und „Gesundheitsgefahr“.

### Was muss in der Zahnarztpraxis gemacht werden?

- Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter und des Gefahrstoffverzeichnisses.
- Aktualisierung der Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe.
- Die Gefahrstoff-Neuerungen bei Mitarbeiter-Unterweisung beachten und ggf. integrieren.
- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

PHB QS -  
„Gefahrstoffe“

### Wie können die Änderungen schnell und praktikabel umgesetzt werden?

Das Kapitel „Gefahrstoffe“ wurde komplett überarbeitet und bietet Unterstützung für eine schnelle und praktikable Umsetzung der Änderungen im Gefahrstoffrecht wie folgt an:

PHB QS -  
„Gefahrstoffe“

- Für die Aktualisierung des Gefahrstoffverzeichnisses wird im Kapitel „Gefahrstoffe“ unter Ziffer 6 ein zusätzlich ausgearbeitetes Gefahrstoffverzeichnis mit den „neuen“ Gefahrensymbolen bereitgestellt. **Im Gefahrstoffverzeichnis mit den „neuen“ Gefahrensymbolen sind nur noch 6, statt der bisherigen 8, Spalteneintragungen erforderlich.** (Praxistipp: Aus dem bisherigen Gefahrstoffverzeichnis übertragen Sie die Spalteneintragungen „Bezeichnung des Produktes“, „Mengenbereich“, „Arbeitsbereich“ und „Sicherheitsdatenblatt“ in das Gefahrstoffverzeichnis mit den „neuen“ Gefahrensymbolen. Lediglich die „alten“ R-Sätze müssen durch den dreistelligen Zifferncode der „neuen“ H-Sätze aus dem stoffspezifischen Sicherheitsdatenblatt ersetzt werden. Die Gefahrenbezeichnung des jeweiligen Gefahrstoffproduktes können Sie nun einfach und schnell z. B. farbig umranden.
- Im Kapitel „Gefahrstoffe“ stehen unter Ziffer 5 neben den bekannten Muster-Betriebsanweisungen mit den „alten“ Gefahrensymbolen zusätzlich ausgearbeitete Muster-Betriebsanweisungen mit den „neuen“ Gefahrensymbolen zur Verfügung. (Praxistipp: Darauf achten, dass die Hersteller bzw. der Dental-Handel der Praxis bei Abgabe eines Gefahrstoffprodukts mit „neuer“ Kennzeichnung auch ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen (kostenlos)).
- In die nächste Mitarbeiter-Unterweisung zum Thema „Gefahrstoffe“ sollten diese Gefahrstoff-Neuerungen (z. B. neue Gefahrensymbole, neue H- und P-Sätze, neue Muster-Betriebsanweisungen, neues Gefahrstoffverzeichnis) einfließen.
- Die Gefährdungsbeurteilung „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ ist zu aktualisieren.



### Wir erkenne ich Gefahrstoffe in der Zahnarztpraxis:

Gefahrstoffe, die bei der täglichen Arbeit in der Zahnarztpraxis eingesetzt werden, sind leicht an den **Gefahrstoffsymbolen** zu erkennen, die der Produkthersteller auf den Verpackungsbehältnissen anbringt.

PHB QS -  
„Gefahrstoffe“

Häufig werden aber auch Tätigkeiten mit anderen gefährlichen Stoffen durchgeführt, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind und somit nicht direkt als Gefahrstoffe erkennbar sind, z. B. bei der Entsorgung der Praxisabfälle oder beim Einsatz von Reinigungsmitteln. Bei solchen Arbeiten ist daher besondere Sorgfalt erforderlich. Arzneimittel sind von der Kennzeichnungspflicht gemäß Gefahrstoffverordnung ausgenommen.

Der Hersteller bzw. der Händler von Gefahrstoffen, hat an die Zahnarztpraxis spätestens bei der ersten Lieferung kostenlos ein **Sicherheitsdatenblatt** in deutscher Sprache zu übermitteln. Aus dem **Sicherheitsdatenblatt** können Sie für die in Ihrer Praxis eingesetzten Gefahrstoffe produktspezifische Gefährdungen, Maßnahmen des Personalschutzes, der Ersten Hilfe, im Brand- und Notfall, wichtige Lagerungsbedingungen und weitere Tätigkeitsvorgaben entnehmen. Die Beschäftigten müssen jederzeit freien Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben, auch in einer Unfall- bzw. Notfallsituation (in Papierform).

PHB QS -  
„Gefahrstoffe“

Die in der Zahnarztpraxis und ggf. im Praxislabor verwendeten Gefahrstoffe sind in einem aktuellen Verzeichnis (**Gefahrstoffverzeichnis**) zu führen.

PHB QS –  
Anhang – Formulare  
– Gefahrstoffe „Ge-  
fahrstoffverzeichnis“

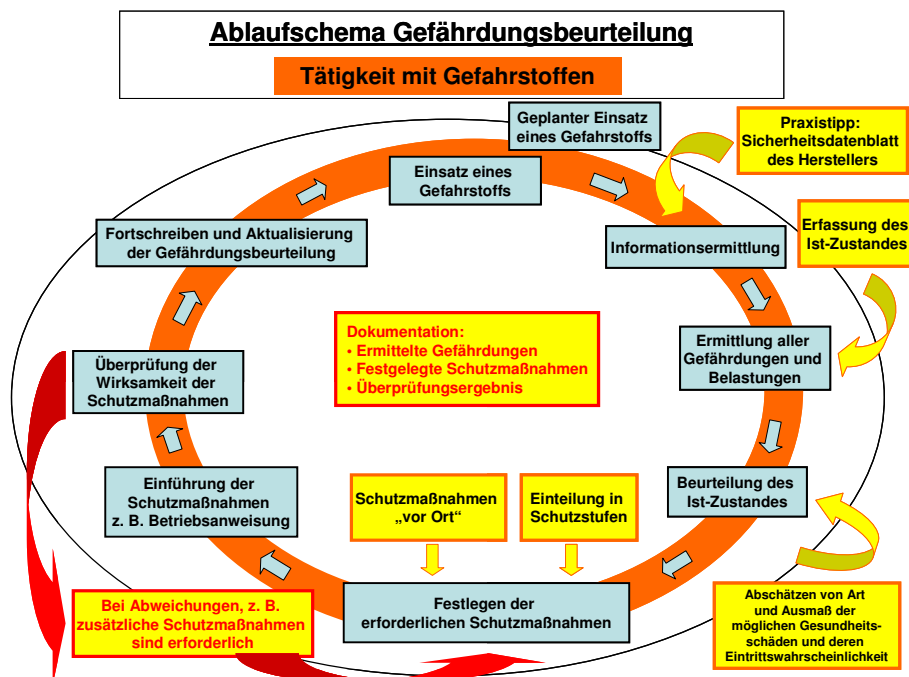
### Was ist zu tun?

Zunächst ist nach § 6 GefStoffV die **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Gefahrstoffe“ beginnen Sie.

### Ablaufschema der Gefährdungsbeurteilung:

1. **Geplanter Einsatz** eines neuen Produktes in der Zahnarztpraxis.
2. **Informationsermittlung** (z. B. Sicherheitsdatenblatt)
3. **Substitutionsprüfung** (Suche nach einem Ersatzstoff)
4. **Beurteilung der ermittelten Gefährdungen (Dokumentation)**
5. Festlegung von **Schutzmaßnahmen (Dokumentation)** (z. B. Erstellen von Betriebsanweisungen oder Bereitstellen von persönlicher Schutzausrüstung)
6. **Wirksamkeitsprüfung** der festgelegten Schutzmaßnahmen
7. Falls notwendig, Schutzmaßnahmen optimieren und weiter mit Schritt 6
8. Eine **Aktualisierung** der Gefährdungsbeurteilung sollte alle 3 Jahre stattfinden, es sei denn, Sie führen kurzfristiger neue Gefahrstoffprodukte ein.



Im Zuge der Informationsermittlung nach 2. und der anschließenden Gefährdungsbeurteilung nach 4. sind u. a. aktuelle **Betriebsanweisungen** (für Einzel- bzw. Gruppeneinsatzstoffe) zu erstellen, welche die Beschäftigten über die mit der Gefahrstofftätigkeit zusammen hängenden Gefährdungen für Mensch und Umwelt, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe und Entsorgung informieren. Für die Erstellung der Betriebsanweisungen können die Sicherheitsdatenblätter herangezogen werden.

Der Zahnarzt hat seine Beschäftigten mittels der Gefahrstoff-Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu **unterweisen**. Die Unterweisung muss **vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Beschäftigten haben die für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen bereitgestellte **persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille) zu tragen.

Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QS - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QS - Kapitel „Personal - Schutzgesetz“.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

PHB QS - „Gefahrstoffe“

PHB QS – Anhang – Betriebsanweisungen – „Gefahrstoffe“ (siehe einzelne Gefahrstoffe)

PHB QS – Anhang – Unterweisungen - „Unterweisungserklärung“

PHB QS – „Arbeitsmedizinische Vorsorge“

PHB QS – „Personal – Schutzgesetz“

<h1 style="margin: 0;">Hygiene</h1>	<h2 style="margin: 0;">13.</h2>
-------------------------------------	---------------------------------

Weitergehende Informationen erhalten Sie im PRAXIS-Handbuch der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg in den Kapiteln „Hygiene“, und „Leitfaden zur Organisation der Hygienemaßnahmen“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Hygiene“ beginnen Sie.

PHB QS „Hygiene“;  
„Leitfaden Organisa-  
tion der Hygiene-  
maßnahmen“;  
PHB QS – Anhang -  
Gefährdungsbeurtei-  
lungen „Hygiene“

<h1 style="margin: 0;">Laser</h1>	<h2 style="margin: 0;">14.</h2>
-----------------------------------	---------------------------------

**Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:**

- Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 (Laserstrahlung).

PHB QS - „Laser“

**Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:**

- Gemäß § 6 BGV B 2 ist für Geräte der Klasse 3 B, 3 R und 4 ein **Laserschutzbeauftragter** zu bestellen, der über die erforderliche **Sachkunde** verfügen muss (kann der Praxisinhaber selbst die Sachkunde und Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen der BGW nachweisen, ist eine schriftliche Bestellung zum Laserschutzbeauftragten nicht notwendig).

PHB QS - Anhang -  
Formulare – Laser  
„Bestellung zum La-  
serschutzbeauftrag-  
ten“

**Anzeigeverfahren:**

- Der **Betrieb von Lasereinrichtungen** der Klassen 3 B, 3 R oder 4 ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (z. B. Landratsamt) und der Berufsgenossenschaft (BGW) vor der ersten Inbetriebnahme anzuzeigen.

PHB QS - Anhang -  
Formulare – Laser  
„Anzeige BGW“;  
„Anzeige Landrats-  
amt“;  
PHB QS – Anhang –  
Betriebsanweisungen  
– Laser „Umgang mit  
Lasern“;  
PHB QS – Anhang -  
Gefährdungsbeurtei-  
lungen „Laser“;  
PHB QS – Anhang –  
Unterweisungen -  
„Unterweisungs-  
erklärung“

**Betriebsanweisung:**

- Eine **Betriebsanweisung** ist für den Betrieb von Lasern der Klassen 3 B, 3 R oder 4 bereit zu halten.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Laser“ beginnen Sie.

**Ein-/Unterweisung:**

- **Laser-Geräteeinweisung: Vor Arbeitsaufnahme** (Dokumentation).
- **Laser-Unterweisung: Vor Arbeitsaufnahme** und regelmäßig **mindestens einmal** pro Jahr (Dokumentation).
- Inhalte Laser-Unterweisung: Mittels der Betriebsanweisung und weiterer Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.

**Prüfpflichten:**

- Lasergeräte: **Sicherheitstechnische Kontrolle** gemäß § 6 MPBetrV.

PHB QS - „Medizin-  
produkte und Arz-  
neimittel“

**Persönliche Schutzausrüstung:**

- Laserbetrieb: Augenschutz (Laserschutzbrille), ggf. Schutzkleidung und Schutzhandschuhe sind zur Verfügung zu stellen.

PHB QS - „Laser“

**Medizinproduktebuch:**

- Eintragung der in den Anlagen 1 und 2 MPBetreibV aufgeführten Medizinprodukte.

**Bestandsverzeichnis:**

- Eintragung aller aktiven nicht implantierbaren Medizinprodukte.

**Arbeitsmedizinische Vorsorge:**

- Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QS - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

**Beschäftigungsbeschränkungen- und verbote:**

- Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QS - Kapitel „Personal - Schutzgesetz“.

PHB QS – Anhang -  
Formulare – Medizin-  
produkte „Medizin-  
produktebuch“;

„Bestandsverzeichnis  
“;  
PHB QS – „Arbeits-  
medizinische Vorsor-  
ge“

PHB QS – „Personal  
-Schutzgesetz“

<h2>Mutterschutz und Jugendliche</h2>	<h3>15.</h3>
---------------------------------------	--------------

**Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:**

- Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, SGB IX, u. a.

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Mutterschutz und Jugendliche“ beginnen Sie.

**Kernelemente:**

- **Werdende und stillende Mütter**, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen gemäß Mutterschutzgesetz einen besonderen Schutz vor Gefahren, Überforderung, Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen am Arbeitsplatz.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt Kinder und **Jugendliche** vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren am Arbeitsplatz.
- Auch Beschäftigte mit Behinderungen werden geschützt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg im Kapitel „Personal – Schutzgesetz“.

PHB QS – „Personal  
-Schutzgesetz“;  
PHB QS – Anhang -  
Gefährdungsbeurteil-  
ungen „Mutterschutz  
und  
Jugendliche“;  
PHB QS - „Personal  
– Schutzgesetz“;  
„Arbeitsmedizinische  
Vorsorge“

PHB QS - „Personal  
– Schutzgesetz“

<h2 style="margin: 0;">Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</h2>	<h2 style="margin: 0;">16.</h2>
<p><b>Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV), Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, TRBA 250, Unfallverhütungsvorschriften (z. B. BGV A1), BG-Regeln, RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde“, u. a.</li> </ul> <p>Mit der <b>Gefährdungsbeurteilung</b> „Persönliche Schutzausrüstung“ beginnen Sie.</p> <p><b>Verantwortlichkeiten und Arbeitnehmerpflichten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zahnarzt hat die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegte <b>persönliche Schutzausrüstung</b> den Beschäftigten in ausreichender Anzahl und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereit zu stellen. Die <b>Kosten</b> für die persönliche Schutzausrüstung hat der Zahnarzt zu tragen.</li> <li>• Beschäftigte sind verpflichtet, die ihnen von der/dem Arbeitgeber/in zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen (<b>Tragepflicht</b>) und mit dieser bestimmungsgemäß und pflegsam umzugehen.</li> </ul> <p><b>Unterweisung/Unterweisungsinhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschäftigten sind über die im Einzelfall mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die Notwendigkeit des Benutzens persönlicher Schutzausrüstungen <b>zu unterweisen</b>. Dabei ist auf den richtigen Einsatz/Gebrauch der Schutzausrüstungen und deren Pflege (Erhalt eines hygienisch einwandfreien Zustands) einzugehen. Praktische Vorführungen sind vorteilhaft.</li> </ul> <p><b>Zur persönlichen Schutzausrüstung in einer Zahnarztpraxis zählen insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzkleidung,</li> <li>• medizinische Einmalhandschuhe (z. B. ungepuderte Latexhandschuhe) gemäß DIN EN 455 (steril bzw. unsteril),</li> <li>• flüssigkeitsdichte, ausreichend widerstandsfähige Handschuhe gemäß DIN EN 374,</li> <li>• Augen- und Gesichtsschutz (im wesentlichen Schutzbrillen mit Seitenschutz und Schutzschilde),</li> <li>• Mund-Nasen-Schutzmaske (Patienten- und Personalschutzmaßnahme),</li> <li>• flüssigkeitsdichte Schutzschürzen,</li> <li>• ggf. Gehörschutz (Praxislabor) und</li> <li>• ggf. ist Atemschutz mit evtl. Ausatemventil (bei der Behandlung von Tbc-Patienten z. B. partikelfiltrierende Halbmasken des Typ FFP2; Virenschutz mit FFP3-Masken) bereit zu halten.</li> </ul>	<p>PHB QS – „Arbeitsschutz“</p> <p>PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Persönliche Schutzausrüstung“</p> <p>PHB QS – Anhang – Unterweisungen - „Unterweisungs-erklärung“</p> <p>PHB QS – „Arbeitsschutz“</p>
<h2 style="margin: 0;">Prüfpflichten</h2>	<h2 style="margin: 0;">17.</h2>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Checkliste finden Sie eine Zusammenstellung der grundsätzlichen Prüfpflichten in der Zahnarztpraxis.</li> </ul>	<p>PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen – „Checkliste Prüfpflichten“</p>

# Röntgen

18.

## Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:

- Röntgenverordnung (RöV).

PHB QS - „Röntgen“

## Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:

- **Strahlenschutzverantwortlicher** ist grundsätzlich der Praxisinhaber; in der Gemeinschaftspraxis und der Praxismgemeinschaft sind alle Gesellschafter/ Partner Strahlenschutzverantwortliche.
- Soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung des Röntgenbetriebes die erforderliche Anzahl von **Strahlenschutzbeauftragten** schriftlich zu bestellen. Der Strahlenschutzbeauftragte muss neben der aktuell gültigen Fachkunde im Strahlenschutz auch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

PHB QS - „Röntgen“

PHB QS - Anhang -  
Formulare – Röntgen  
„Bestellformular für  
Strahlenschutzbeauf-  
tragte“

## Qualifikation und Schulungen:

- Die erforderliche **Fachkunde im Strahlenschutz** wird in der Regel durch eine geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an den anerkannten Kursen erworben. Grundsätzlich reicht die zahnärztliche Approbation aus.
- Die Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen und Zahnärzte muss alle 5 Jahre über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kurs **aktualisiert** werden.
- **Kenntnisse im Strahlenschutz** für das Praxispersonal und deren Aktualisierung alle 5 Jahre.

PHB QS - „Röntgen“

## Anzeigeverfahren:

- Die Inbetriebnahme, Änderung oder Beendigung des Betriebes einer Röntgen-einrichtung ist der **zuständigen Aufsichtsbehörde** (Regierungspräsidium) zwei Wochen vor Eintreten des Ereignisses **anzuzeigen**.

PHB QS - Anhang -  
Formulare – Röntgen  
„Anzeige beim Regie-  
rungspräsidium“

## Abnahme- und Konstanzprüfungen (betrifft nur den Röntgenbetrieb):

- **Abnahmeprüfung** vor der Inbetriebnahme durch den Hersteller oder Lieferanten (anerkannter Sachverständiger).
- **Konstanzprüfungen** zur Bildqualitätskontrolle daran anschließend in regelmäßigen Zeitabständen.

PHB QS - „Röntgen“

## Arbeitsanweisungen:

- Der Strahlenschutzverantwortliche hat **schriftliche Arbeitsanweisungen** für das Personal für die häufig vorgenommenen Untersuchungen oder Behandlungen mit dem Röntgengerät zu erstellen und für deren jederzeitige Einsichtnahme bereit zu halten.

PHB QS – Anhang -  
Arbeitsanweisungen  
– Röntgen  
„Fernröntgen-  
aufnahme“;  
„Intraorales Röntgen“;  
Panorama-  
Schichtröntgenauf-  
nahme“  
PHB QS – Anhang -  
Gefährdungsbeurtei-  
lungen „Röntgen“;  
PHB QS – Anhang –  
Unterweisungen -  
„Unterweisungs-  
erklärung“

Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Röntgen“ beginnen Sie.

## Ein-/Unterweisung:

- **Röntgen-Geräteeinweisung: Vor Arbeitsaufnahme** (Dokumentation).
- **RöV-Unterweisung: Vor Arbeitsaufnahme** und regelmäßig **mindestens einmal** pro Jahr (Dokumentation).
- Inhalte RöV-Ein-/Unterweisung: Die Arbeitsmethoden, Arbeitsanweisungen, möglichen Gefahren, anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, den für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Röntgenverordnung und die Anzeigen und erteilten Genehmigungen.

**Prüfpflichten:**

- Röntgengerät: Röntgeneinrichtungen dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen nach einer **Sachverständigenprüfung** betrieben werden (Strahlenschutzprüfung). Der Sachverständige wird gemäß § 4 a RÖV von dem zuständigen Regierungspräsidium bestimmt. Bei unveränderten Voraussetzungen (baulich und geräteseitig) erfolgt die **Wiederholungsprüfung** für den Strahlenschutz in Zeitabständen von längstens 5 Jahren. Eine Durchsicht des Sachverständigen-Prüfberichtes ist an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) und an die zuständige Zahnärztliche Röntgenstelle (Bezirkszahnärztekammer) zu übersenden.

PHB QS - „Röntgen“

**Persönliche Schutzausrüstung:**

- Röntgenbetrieb: Bei Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist sicherzustellen, dass sie die erforderliche Schutzkleidung tragen.

PHB QS – Anhang -  
Formulare – Medizin-  
produkte „Bestands-  
verzeichnis“**Bestandsverzeichnis:**

- Eintragung aller aktiven nicht implantierbaren Medizinprodukte.

**Arbeitsmedizinische Vorsorge:**

- Informationen über **arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchungen** finden Sie hier unter Nr. 5 und im PHB QS - Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

PHB QS – „Arbeits-  
medizinische Vorsor-  
ge“**Beschäftigungsbeschränkungen- und verbote:**

- Informationen über **Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. verbote** erhalten Sie hier unter Nr. 15 und im PHB QS - Kapitel „Personal - Schutzgesetz“.

PHB QS – „Personal  
-Schutzgesetz“**Bauliche Anforderungen:**

- Informationen über **bauliche Anforderungen** erhalten Sie hier unter Nr. 7 und im PHB QS - Kapitel „Bauliche Anforderungen“.
- Kontrollbereiche sind abzugrenzen und müssen während der Einschaltzeit deutlich sichtbar gekennzeichnet sein („Kein Zutritt – Röntgen“). Diese Kennzeichnung muss auch während der Betriebsbereitschaft vorhanden sein.

PHB QS – „Bauliche  
Anforderungen“

# Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

19.

## Die wichtigste rechtliche Grundlage ist:

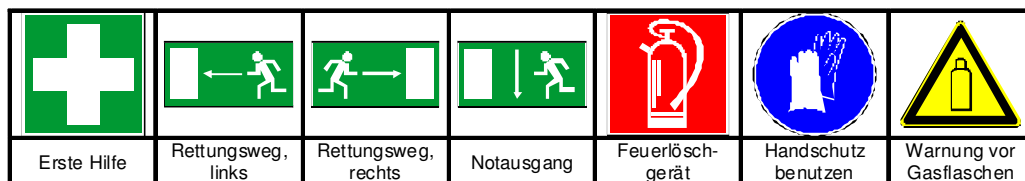
- Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift (BGV A8) und Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3).

PHB QS - „Bauliche Anforderungen“

Nach Arbeitsstättenverordnung sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen dann einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Sicherheitskennzeichen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden (lang nachleuchtende Piktogramme), ihr ordnungsgemäßer Zustand ist in regelmäßigen Zeitabständen (Gefährdungsbeurteilung) zu kontrollieren.

Es wird zwischen **Gebots-, Verbots-, Rettungs-, Brandschutz- und Warnzeichen** unterschieden.

## Beispiele für Sicherheitskennzeichnung:



Mit der **Gefährdungsbeurteilung** „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ beginnen Sie.

PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

## Unterweisung/Unterweisungsinhalte:

- Die Beschäftigten sind über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu **unterweisen** (Dokumentation).
- Die Unterweisung ist **vor Arbeitsaufnahme** und anschließend regelmäßig **einmal jährlich** durchzuführen, sofern sich nicht aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung andere Zeiträume ergeben. Darüber hinaus muss auch bei Änderungen der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Unterweisung erfolgen.



<h1>Unterweisung</h1>	<h2>20.</h2>
<p><b>Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Medizinprodukterecht, Datenschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften (z. B. BGV A1, BGV B2, BGV D36), Röntgenverordnung, u. a.</li> </ul> <p><b>Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zahnarzt als Arbeitgeber hat seine Beschäftigten <b>vor Arbeitsaufnahme</b>, bei wesentlichen Änderungen (z. B. Einführung eines neuen Gefahrstoffproduktes, Anschaffung neuer Geräte (z. B. Sterilisator, Laser, Elektrotom)) und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen (<b>mind. jährlich</b>) zu <b>unterweisen</b>.</li> </ul> <p><b>Unterweisungsinhalte (insbesondere):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen (z. B. für Biologische Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe) zu <b>unterweisen</b>.</li> <li>• Allgemeine Unfallverhütung, Arbeitsmedizinische Vorsorge, Arbeitsschutz, Beschäftigungsbeschränkungen- und verbote, Biologische Arbeitsstoffe, Brandschutz, Druckgeräte, Erste Hilfe, Gefahrstoffe, Hygiene, Laser, Medizinprodukte, Röntgen und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen. Es besteht die Möglichkeit mehrere Themen in einer Unterweisung zusammen zu fassen.</li> </ul> <p><b>Dokumentation und Aufbewahrung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dokumentation</b> der Unterweisung mit den Musterformularen aus dem PRA-XIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.</li> <li>• Empfohlene <b>Aufbewahrungsfrist</b>: mindestens 5 Jahre, nach Ausscheiden der Beschäftigten weitere 5 Jahre (Personalakte).</li> </ul>	<p>PHB QS – Anhang - Gefährdungsbeurteilungen „Unterweisungen“; PHB QS – „Arbeitsschutz“; PHB QS – Anhang - Unterweisungen</p> <p>PHB QS – Anhang - Betriebsanweisungen</p> <p>PHB QS – Anhang - Unterweisungen</p>